

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

7. Oktober 1939

Nummer 40

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Einheitliches Bürgersteuerrecht im Großdeutschen Reich ab 1. Januar 1940

Von Regierungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung.
2. Die Bürgersteuer in der Ostmark.
3. Die Bürgersteuer im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.
4. Die Bürgersteuer im Memelland.
5. Die Bürgersteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.
6. Rückblick.

1. Einführung

Für das Erhebungsjahr 1939 wird die Bürgersteuer in den Gebietsteilen, die am 1. Januar 1939 zum staatsrechtlichen Inland gehörten, nach verschiedenen Vorschriften erhoben. Im Altreichsgebiet sind die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes (BStG) vom 20. November 1937 (RGBl. I S. 1261, RStBl. 1937 S. 1189) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1543, RStBl. 1938 S. 969) anzuwenden. Maßgebend für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1939 sind:

- a) im Gebiet des ehemaligen Landes Österreich die Vorschriften der Neunten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 59, RStBl. 1939 S. 177),
- b) in den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten die Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. Januar 1939 (RGBl. I S. 69, RStBl. 1939 S. 183).

Die Bürgersteuerverordnung für das Land Österreich (Öst. BStVD) und die Bürgersteuerverordnung für die sudetendeutschen Gebiete (Sud. BStVD) stimmen inhaltlich weitestgehend überein. Die beiden Bürgersteuerordnungen stellen gegenüber dem Bürgersteuerrecht, das im Gebiet des Altreichs anzuwenden ist, jede für sich eine selbständige Bürgersteuerrechtsordnung dar, die in sich abgeschlossen ist. Gleichwohl haben die Bürgersteuerordnungen viele Berührungspunkte mit dem BStG. Die Vorschriften der Bürgersteuerordnungen lehnen sich eng an die Vorschrif-

ten des BStG an. Allerdings bestehen auch starke Abweichungen. Sie sind auf das verschiedene Steuerrecht, das vor dem 1. Januar 1939 im ehemaligen Land Österreich und in den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten gegolten hat, zurückzuführen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß das BStG unbefristet ist, die Bürgersteuerordnungen nur für das Kalenderjahr 1939 gelten.

Angeichts der befristeten Geltung der Bürgersteuerordnungen für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete mußte für diese Gebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1940 eine Neuregelung getroffen werden. Das ist durch zwei neue Einführungsverordnungen geschehen, die in den Abschnitten 2 und 3 besprochen werden.

Im Memelland und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist im Kalenderjahr 1939 eine Bürgersteuer nicht erhoben worden. In diesen Gebieten tritt das Bürgersteuerrecht des Altreichs am 1. Januar 1940 in Kraft. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Abschnitte 4 und 5.

2. Die Bürgersteuer in der Ostmark

Durch die Ahtzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 21. September 1939 (RGBl. I S. 1979) ist das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 in der Ostmark mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt worden. Die Inkraftsetzung erstreckt sich auch auf die Gebietsteile, die gemäß § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 745, RStBl. 1939 S. 569) in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliedert worden sind. Hinweis auf § 1 der Einführungsverordnung. Nach diesen Vorschriften sind in das ehemals österreichische Land

Niederösterreich (jetzt Reichsgau Niederdonau) die an Niederösterreich angrenzenden Gebietsteile bis zu den Gemeinden Veinhöfen, Tannenbruck, Naglitz und Weißbach (westlich von Gmünd) einschließlich und in das ehemals österreichische Land Oberösterreich (jetzt Reichsgau Oberdonau) die Gebietsteile westlich der bezeichneten Gemeinden bis zu den Gemeinden Groß-Rametsch, Krizowitz, Christianberg, Mt-Spißenberg (Gerichtsbezirk Ralsching), Dgfolderhaid, Pernet, Parkfried und Neufen (Gerichtsbezirk Oberplan) einschließlich eingegliedert worden.

Besteuerungsgrundlage nach dem BStG ist in der Hauptsache das Einkommen, hilfsweise auch das Vermögen. Hinweis auf die §§ 6 und 7 BStG. Bei Steuerpflichtigen, die land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes besitzen, ist die Bürgersteuer mindestens nach einem Steuermaßbetrag von 6 RM festzusetzen, wenn der Einheitswert oder die Summe der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 20 000 RM übersteigt (§ 8 Absatz 5 BStG). Abgesehen von dieser Mindestbesteuerung besteht nur die Möglichkeit, an Stelle des Einkommens im einzelnen Fall das vermögenssteuerpflichtige Vermögen als Besteuerungsgrundlage zugrunde zu legen, wenn die dafür geltenden Steuermaßbeträge höher sind als die Steuermaßbeträge, die sich nach dem Einkommen ergeben.

Gemäß den Vorschriften in den §§ 15 und 16 BStG wird der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer nicht erhoben, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstag mit dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte voraussichtlich im Erhebungsjahr die Freigrenze nicht überschreitet. Die Freigrenze gilt nicht für Personen, die am Fälligkeitstag land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes im Einheitswert von insgesamt mehr als 8 000 RM oder vermögenssteuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 Buchstabe a des Vermögensteuergesetzes besitzen. Hinweis auf § 16 Absatz 6 BStG.

Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern vom 1. Dezember 1936 und das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 treten in der Ostmark auf Grund der Sechzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 26. Juni 1939 (RGBl. I S. 1061, RStBl. 1939 S. 786) mit der Maßgabe in Kraft, daß die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) erst auf den 1. Januar 1940 vorgenommen wird; die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer wird in der Ostmark nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt. Am Stichtag, der für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 maßgebend ist (10. Oktober 1939), bestehen in der Ostmark Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes noch nicht. Auch ist für diesen Zeitpunkt ein vermögenssteuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 Buchstabe a des Vermögensteuergesetzes noch nicht gegeben. Aus diesen Gründen können die Vorschriften des BStG, die auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinn des Vermögensteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nehmen, in der Ostmark bis auf weiteres nicht angewandt werden. § 2 der Einführungsverordnung gemäß bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg, von welchem Zeitpunkt ab diese Vorschriften anzuwenden sind. Im einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um die Vorschriften im § 7, § 8 Absätze 4 und 5 und § 16 Absatz 6 BStG.

Abgesehen von dieser Einschränkung deckt sich das Bürgersteuerrecht, das für das Erhebungsjahr 1940 in der Ostmark anzuwenden ist, in allen Teilen mit dem Bürgersteuerrecht im Altreichsgebiet.

Wegen der Besteuerungsgrundlage für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 gelten in den Gebietsteilen, die auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliedert worden sind, einige Besonderheiten. Die einschlägigen Vorschriften im § 3 der Einführungsverordnung decken sich inhaltlich mit den Vorschriften, die ab 1. Januar 1940 im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen anzuwenden sind. Hinweis auf den folgenden Abschnitt 3.

3. Die Bürgersteuer im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Wie in der Ostmark so ist auch im Reichsgau Sudetenland das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt worden. Hinweis auf die Siebzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 21. September 1939 (RGBl. I S. 1946). Die Inkraftsetzung erstreckt sich § 1 der Einführungsverordnung gemäß auch auf die Gebietsteile, die nach § 3 Absätzen 1 und 4 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 745, RStBl. 1939 S. 569) in das Land Preußen und in das Land Bayern eingegliedert worden sind. Mit dem Land Preußen sind die ehemals preußischen Gemeinden des Gultschiner Ländchens vereinigt worden. In das Land Bayern sind die Gebietsteile eingegliedert worden, die nördlich von den Gemeinden liegen, die nach den Ausführungen im Abschnitt 2 in das ehemals österreichische Land Oberösterreich (jetzt Reichsgau Oberdonau) eingegliedert worden sind, und zwar bis zu den Gemeinden Grafenried, Mauthaus ohne den Gemeindeteil Gibacht (Gerichtsbezirk Ronsberg), Possigkau, Klentsch und Chodenschloß einschließlich.

Wegen der Besteuerungsgrundlage für die Erhebung der Bürgersteuer im Kalenderjahr 1940 im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen weise ich auf die Ausführungen im Abschnitt 2 hin. Diese Ausführungen gelten hier entsprechend, weil das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 und das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 im Reichsgau Sudetenland einschließlich der im ersten Absatz bezeichneten Gebietsteile Preußens und Bayerns bisher noch nicht eingeführt worden sind.

Besteuerungsgrundlage bei der Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 ist also nur das Einkommen. Hinweis auf § 6 BStG. Nach den allgemeinen Vorschriften des BStG wäre für das Erhebungsjahr 1940 das Einkommen im Bemessungsjahr 1938 maßgebend. Es müßte also für die Festsetzung der Steuermaßbeträge von dem Einkommen im Sinn des BStG ausgegangen werden, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1938 bezogen hat. Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen findet aber eine Einkommensteuerveranlagung nach den Vorschriften des Reichsrechts für das Kalenderjahr 1938 nicht statt. Sie muß unterbleiben, weil die Einkommensteuerpflichtigen in diesen Gebieten sonst doppelt zur Einkommensteuer herangezogen werden würden. Für das Kalenderjahr 1938 ist schon nach dem früheren Einkommensteuerrecht eine Bemessung (Veranlagung) erfolgt. Dieser Veranlagung hat das Einkommen des Kalenderjahrs 1937 zugrunde gelegen. Hinweis auf § 2 der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen

Gebieten vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1837, RStBl. 1938 S. 1178) und den RdF-Erlass vom 24. Dezember 1938 (RStBl. 1939 S. 1). Eine Feststellung des Einkommens, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1938 bezogen hat, findet also nicht statt. Diese Tatsache mußte bei der Festsetzung der Bürgersteuer für das Erhebungsjahr 1940 berücksichtigt werden. § 3 der Einführungsverordnung bestimmt daher, daß für die Festsetzung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 an die Stelle des Einkommens des Kalenderjahrs 1938 das Einkommen des Kalenderjahrs 1937 tritt. Dieses Einkommen war auch schon Besteuerungsgrundlage bei der Erhebung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1939. Die Gemeinden können also die Unterlagen, die ihnen die Festsetzung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1939 ermöglicht haben, bei der Festsetzung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 nochmals verwerten. Das wird zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Gemeinden beitragen.

Bei einem Steuerpflichtigen, der nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1938 zu veranlagten war, ist Einkommen das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen im Sinn des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 bezogen hat. Bei den Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten waren und die im Kalenderjahr 1937 nur steuerabzugspflichtige Dienstbezüge oder solche Bezüge und daneben andere nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 1 000 Kronen bezogen haben, ist Einkommen der Gesamtbetrag der rohen Dienstbezüge (Brutto-bezüge), gekürzt um 4 200 Kronen. Dieser Abzug ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften im Rahmen der Haushaltsbesteuerung (Sinnweis auf § 6 Absätze 2 und 3 BStG) nur einmal vorzunehmen.

Die Einkommensbeträge, die sich bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und bei den Steuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten waren, ergeben, sind gemäß § 1 Satz 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1393) in Reichsmark umzurechnen. Dabei ist eine tschecho-slowakische Krone 12 Reichspfennigen gleichzustellen. Der bei der Umrechnung sich ergebende Betrag ist auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden und in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommensstufen. Beispiel:

Das tatsächlich erzielte steuerpflichtige Einkommen im Sinn des I. Hauptstücks des Gesetzes über die direkten Steuern, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 bezogen hat, betrug 21 430 Kronen. Durch die Umrechnung gemäß der Verordnung vom 10. Oktober 1938 ergibt sich ein Betrag von 2 571,60 RM. Dieser Betrag ist auf 2 550 RM abzurunden und in die Spalte 1 der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend ist der Mittelbetrag in Spalte 2 der Einkommenssteuertabelle von 2 400 RM.

Diese Regelung gilt auch in den Gebietsteilen, die auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 in die Reichsgaue Niederrhein und Oberdonau eingegliedert worden sind.

Die Vorschriften im § 3 der Einführungsverordnung haben nur vorübergehende Bedeutung, weil sie nur für die Festsetzung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 maßgebend ist. Für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1941 und der folgenden Kalenderjahre gelten die allgemeinen Vorschriften des BStG.

Abgesehen von den dargestellten Besonderheiten deckt sich auch im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen das Bürgersteuerrecht, das für das Erhebungsjahr 1940 anzu-

wenden ist, in allen Teilen mit dem Bürgersteuerrecht im Altreichsgebiet.

4. Die Bürgersteuer im Memelland

Das Memelgebiet ist auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 559, RStBl. 1939 S. 494) mit Wirkung vom 22. März 1939 Bestandteil des Deutschen Reichs. § 4 des Wiedervereinigungsgesetzes gemäß sollte das gesamte Reichsrecht grundsätzlich am 1. Mai 1939 in Memelland in Kraft treten. § 4 Absatz 2 des Wiedervereinigungsgesetzes sieht aber vor, daß der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen kann, daß Reichsrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen in der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland vom 29. April 1939 (RGBl. I S. 870, RStBl. 1939 S. 660) für die Bürgersteuer bestimmt, daß das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 nicht schon am 1. Mai 1939, sondern erst mit Wirkung vom 1. Januar 1940 im Memelland in Kraft tritt.

Besteuerungsgrundlage bei der Erhebung der Bürgersteuer ab 1. Januar 1940 bildet im Memelland nur das Einkommen. Die Vorschriften des BStG, die auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinn des Vermögenssteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nehmen, können im Memelland bis auf weiteres nicht angewandt werden. § 4 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland vom 29. April 1939 gemäß bleibt die Bestimmung des Zeitpunkts, auf den erstmalig die Einheitswerte nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes im Memelland festzustellen sind und auch die Bestimmung des Zeitpunkts, von dem ab das Vermögensteuergesetz im Memelland anzuwenden ist, vorbehalten.

Besteuerungsgrundlage für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 ist also nur das Einkommen, und zwar das Einkommen, das der Steuerpflichtige im Bemessungsjahr, also im Kalenderjahr 1938, bezogen hat. Die Feststellung dieses Einkommens ist, jedenfalls soweit es sich um veranlagte Steuerpflichtige handelt, noch nach dem Recht erfolgt, das im Memelland vor der Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich gegolten hat. Dabei ist das Einkommen in litauischer Währung, in Lit, festgestellt worden. Eine Umrechnung der Litbeträge in Reichsmarkbeträge ist für die Ermittlung der Steuermaßbeträge unerlässlich.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern werden noch im Verwaltungsweg anordnen, in welcher Weise die Besteuerungsgrundlage zu errechnen ist. Die Anordnungen werden sich im wesentlichen der Regelung anpassen können, die für die Erhebung der Bürgersteuer des Kalenderjahrs 1940 im Reichsgau Sudetenland und in den in die Ostmark und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen getroffen worden ist. Hinweis auf Abschnitt 3.

5. Die Bürgersteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1547, RStBl. 1939 S. 961) bildet die Freie Stadt Danzig mit Wirkung ab 1. September 1939 mit ihrem Gebiet und ihrem Volk einen Bestandteil des Deutschen Reichs. § 3 des Wiedervereinigungsgesetzes gemäß bleibt das Recht, das im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gegolten hat, mit Ausnahme des Verfassungsrechts

der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres in Kraft.

Am 1. Januar 1940 tritt in der bisherigen Freien Stadt Danzig das gesamte Reichsrecht und preussische Landesrecht in Kraft. Das gilt auch für das Bürgersteuerrecht.

Eine Bürgersteuer wurde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht erhoben. Die Bürgersteuer war mit einem Hebesatz von 600 v. H. in die Einkommensteuertabelle eingearbeitet. Demgemäß sind die Steuerbeträge, die in der Danziger Einkommensteuertabelle ausgewiesen sind, erheblich höher als die Steuerbeträge in der Einkommensteuertabelle des Deutschen Einkommensteuergesetzes.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz treten gleichfalls am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Einkommensteuer des einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber der Zeit vor dem 1. Januar 1940 in der Regel geringer sein als bisher. Zum Ausgleich dafür wird der Steuerpflichtige in Zukunft die Bürgersteuer zu zahlen haben.

Die Einführung des Bürgersteuerrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird sich reibungslos vollziehen. Das hat seinen Grund darin, daß das Einkommensteuerrecht der bisherigen Freien Stadt Danzig im wesentlichen mit dem Deutschen Einkommensteuerrecht übereinstimmt, und daß das Bewertungsgesetz der bisherigen Freien Stadt Danzig sich in den Grundzügen mit den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 deckt. Das gleiche gilt für die beiden Vermögenssteuergesetze. Einige Übergangsregelungen von geringer Bedeutung, die auf der Verschiedenheit der beiden Rechtsordnungen beruhen, werden noch durch den Reichsminister der Finanzen und den Reichsminister des Innern getroffen werden.

6. Rückblick

In den Abschnitten 2 bis 5 ist ausgeführt, daß ab 1. Januar 1940 im Gebiet des Großdeutschen Reichs grundsätzlich ein einheitliches Bürgersteuerrecht gilt, wenn auch in einzelnen Gebietsteilen für das Kalenderjahr 1940 und vielleicht für einige weitere Jahre einige Besonderheiten gelten. Die volle Rechtsangleichung wird sich im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in kürzester Zeit vollziehen. Wenn das in gleicher Weise für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Memelland nicht gilt, so hängt das ausschließlich damit zusammen, daß in diesen Gebieten die Vorschriften des BStG, die auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinn des Vermögenssteuergesetzes und auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nehmen, bis auf weiteres noch nicht angewandt werden können. Die Feststellung der Einheitswerte und die Veranlagung zur Vermögenssteuer werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wann auf diesem Gebiet des Reichsrechts die volle Rechtsangleichung mit dem Gebiet des Altreichs durchgeführt sein wird, läßt sich im Augenblick noch nicht überblicken. Eine beachtliche Einschränkung ergibt sich daraus für das Bürgersteuerrecht nicht. Die bezeichneten Vorschriften des BStG haben im allgemeinen keine erhebliche praktische Bedeutung. Im Vordergrund steht als Besteuerungsgrundlage immer das Einkommen. Die Fälle, in denen das vermögenssteuerpflichtige Vermögen die Besteuerungsgrundlage bildet, spielen in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle.

Vom Standpunkt der Verwaltung ist es sehr zu begrüßen, daß auf dem Gebiet der Bürgersteuer ab 1. Januar 1940 im Großdeutschen Reich jedenfalls in den Grundzügen ein einheitliches Recht gilt.

Die sachlich-rechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung

Von Regierungsrat *Schmitt-Degenhardt*, Berlin, Reichsfinanzministerium

1. Einleitung,
2. Vermögensteuer,
3. Erbschaftsteuer,
4. Reichsfluchtsteuer,
5. Einkommensteuer,
6. Körperschaftsteuer,
7. Bürgersteuer,
8. Kirchensteuer,
9. Umsatzsteuer,
10. Grundsteuer,
11. Gebäudeentschuldungsteuer,
12. Beitrag zum Reichsnährstand,
13. Grunderwerbsteuer,
14. Wertzuwachssteuer,
15. Auswirkungen der Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf außersteuerlichem Gebiet,
16. Auskunft über Einheitswerte des Grundbesitzes,
17. Gewerbesteuer,
18. Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträge,
19. Aufbringungsumlage,
20. Wirtschaftsgarantieumlage,
21. Anleiheföhd,
22. Buchführungspflicht,
23. Besonderheiten bei der Einheitsbewertung wirtschaftlicher Untereinheiten,
24. Schaubild über die regelmäßigen Auswirkungen der Einheitswerte.

1. Einleitung

Dieser Aufsatz ist die Fortsetzung der Aufsätze „Das Wesen der Einheitsbewertung“ (DStZ 1939, Nr. 33) und „Der Inhalt der Einheitsbewertung“ (DStZ 1939, Nr. 35).

In Abschnitt 4 des Aufsatzes „Das Wesen der Einheitsbewertung“ wurden als die Wesensmerkmale der Einheitsbewertung die Besonderheit des Bewertungsmaßstabs und die Besonderheit des Bewertungsverfahrens herausgestellt. Bei dem erstgenannten Merkmal handelt es sich um einen mehr sachlich-rechtlichen (materiellen) Zug: Ein Bewertungsmaßstab, mithin ein Wert soll Geltung haben für mehrere Steuern. Bei dem zweiten Merkmal handelt es sich um einen mehr verfahrensrechtlichen (formalen) Zug: Ein Verfahren soll Entscheidung treffen über die Besteuerungsgrundlagen mehrerer Steuern.

Entsprechend diesem Doppelgesicht der Einheitsbewertung sind auch ihre Auswirkungen teils mehr materieller, teils mehr formaler Art. Die

materiellen Auswirkungen betreffen die Frage, welche Steuern an den Einheitswert anknüpfen und wie diese Verknüpfung im einzelnen ausgestaltet ist. Die formalen Auswirkungen betreffen die Abgrenzung des Einheitswertverfahrens von dem anschließenden Steuerveranlagungsverfahren, damit insbesondere die Frage, welche Dinge im Einheitswertverfahren und welche Dinge im Steuerveranlagungsverfahren zu entscheiden sind und wie weit die Bindung des Steuerveranlagungsverfahrens an die Entscheidungen des Einheitswertverfahrens reicht.

Die Frage, welche Steuern an den Einheitswert anknüpfen und wie die Verknüpfung im einzelnen ausgestaltet ist, ergibt sich aus den einzelnen Steuergesetzen. Eine Aufzählung von Steuern, die auf dem Einheitswert beruhen, ist im § 18 ABewG enthalten. Doch ist diese Aufzählung bei weitem nicht vollständig. Wegen der Ausgestaltung der Verknüpfung im einzelnen verweist auch § 18 ABewG auf die einzelnen Steuergesetze.

Es soll nun an Hand der einzelnen Steuergesetze untersucht werden, auf welche Steuern sich der Einheitswert auswirkt und wie weit die Auswirkung sachlich-rechtlich reicht.

Der Einheitswert hat längst über den Rahmen des Steuerrechts hinaus auch im allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsleben Bedeutung erlangt. Auch diese Auswirkungen sind, soweit sie besonders wichtig erscheinen, hier dargestellt.

Es besteht im Steuerrecht und im Wirtschaftsleben die unverkennbare Neigung, den Wirkungsbereich des Einheitswerts immer mehr zu erweitern. Der Einheitswert ist berufen, der wichtigste Wert im Rechts- und Wirtschaftsleben zu werden.

In Österreich, im Sudetenland und im Memelland sind Einheitswerte noch nicht festgestellt. Bis die Einheitswerte vorliegen, muß in diesen Gebieten bei der Veranlagung der Steuern, die den Einheitswert zur Grundlage haben, mit Hilfswerten gearbeitet werden. Hinweis z. B. auf Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes im Land Österreich für das Rechnungsjahr 1939 vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 376, RStBl. 1939 S. 385) und RdF-Erlaß vom 22. März 1939, RStBl. 1939 S. 385 und RdF-Erlaß vom 22. März 1939 (RStBl. 1939 S. 540).

2. Vermögensteuer

Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer der unbeschränkt Steuerpflichtigen ist § 1 Absatz 2 VStG gemäß das Gesamtvermögen. Das Gesamtvermögen ist § 4 Absatz 1 VStG gemäß mit dem Wert anzusetzen, der nach den §§ 73 bis 76 NBewG ermittelt worden ist. § 73 Absatz 3 NBewG gemäß sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer der beschränkt Steuerpflichtigen ist § 2 Absatz 2 VStG gemäß das Inlandsvermögen. Das Inlandsvermögen ist § 4 Absatz 1 VStG gemäß mit dem Wert anzusetzen, der nach § 77 NBewG ermittelt worden ist. Nach § 77 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 NBewG sind bei Ermittlung des Inlandsvermögens die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit den festgestellten Einheitswerten anzusetzen.

So wirken sich die Einheitswerte über das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen auf die Vermögensteuer aus.

3. Erbschaftsteuer

Der Erbschaftsteuer unterliegen § 1 ErbStG gemäß der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckwendungen. Als Erwerb gilt § 23 Absatz 1 ErbStG gemäß in allen drei Fällen der Vermögensanfall an den Erwerber. Die zur Ermittlung dieses Anfalls erforderliche Bewertung erfolgt § 22 Absatz 1 ErbStG gemäß in der Regel nach dem Ersten Teil des Reichsbewertungsgesetzes. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen und für Betriebsgrundstücke sind jedoch die festgestellten Einheitswerte anzusetzen. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf die Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer vom 25. Juni 1931 (RGBl. I S. 347).

Der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs spielt bei der Erbschaftsteuer keine Rolle. Wird ein gewerblicher Betrieb vererbt oder verschenkt, so muß sein Wert im Erbschaftsteuerverfahren ermittelt werden, und zwar auf den maßgebenden Erbschaftsteuerstichtag. Dabei sind die Wertmaßstäbe dem Ersten Teil des Reichsbewertungsgesetzes zu entnehmen. Ein in dem Betrieb enthaltenes Betriebsgrundstück ist jedoch mit seinem Einheitswert anzusetzen.

4. Reichsfluchtsteuer

Bemessungsgrundlage der Reichsfluchtsteuer ist das gesamte steuerpflichtige Vermögen des Auswanderers. Als gesamtes steuerpflichtiges Vermögen gilt dabei das in dem letzten dem Steuerpflichtigen vor der Auswanderung zugegangenen Vermögensteuerverbescheid ermittelte Gesamtvermögen zuzüglich gewisser im § 3 Absatz 3 RFlStG aufgezählter Beträge. Maßgebend ist also auch hier das Gesamtvermögen im Sinn des Vermögensteuergesetzes. In diesem Gesamtvermögen sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit ihren Einheitswerten enthalten.

5. Einkommensteuer

Die Ermittlung der Einkünfte im Sinn des § 2 EStG erfolgt in der Regel nach den Vorschriften der §§ 4 bis 9 EStG. Die dabei auftretenden Bewertungsfragen beurteilen sich nicht nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, sondern nach den eigenen, in §§ 6 bis 8 enthaltenen Sonderbewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Der Einheitswert spielt hierbei unmittelbar keine Rolle. Insbesondere muß immer wieder betont werden, daß es bei der Gewinnermittlung nach dem Bestandsvergleich (§§ 4 bis 7 EStG) für den zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz nicht auf die Einheitswerte, sondern auf die nach § 6 und § 7 EStG ermittelten Werte ankommt. Der Einheitswert von bebauten Grundstücken wird jedoch in der Praxis oft herangezogen als Schätzungsgrundlage für die Bemessung der als Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 EStG) oder als Werbungskosten (§ 9 Ziffer 6 EStG) abzugsfähigen Aufwendungen für Abnutzung (§ 7 EStG). Wegen der Einzelheiten Hinweis auf RFl für 1937 CVI 2 und auf RFS-Urteil vom 30. August 1938 I 392/37 (RStBl. 1939 S. 235).

In einigen Fällen wird die Ermittlung der Einkünfte nicht nach den Regeln der §§ 4 bis 9 EStG, sondern nach anderen Vorschriften vorgenommen.

Bei Landwirten, die höchstens 40 000 RM Umsatz haben, nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch keine ordnungsmäßigen Bücher führen, werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 EStG auf der Grundlage des Einheitswerts ermittelt. Hinweis auf die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 I S. 1, RStBl. 1937 S. 33). Der Einheitswert wird dabei in der Regel unverändert übernommen. Bei Verpachtung oder bei Zupachtung einzelner Flächen und dann, wenn einzelne Flächen des Betriebs bei der Einheitsbewertung § 51 Absatz 2 oder 3 NBewG gemäß zum Grundvermögen gerechnet und daher nicht in den landwirtschaftlichen Betrieb hineingenommen worden sind, ist der Einheitswert in bestimmter Weise zu verändern. Hinweis auf § 3 Absätze 2 bis 4 B. D.

Auf der Grundlage des so abgewandelten Einheitswerts wird zunächst ein Jahresgrundbetrag errechnet. Als Grundbetrag ist der achtzehnte Teil des Einheitswerts anzusetzen. Das entspricht der Regelung des § 31 Absatz 2 NBewG (in Verbindung mit § 76 Absatz 3 NBewG), wonach sich der Einheitswert des Betriebs aus dem Ahtzehnfachen des jährlichen, nachhaltig erzielbaren Reinertrags ergibt. Diesem Jahresgrundbetrag sind hinzuzurechnen die vereinnahmten Pachtzinsen, der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen und Zuschläge für nachhaltige Betriebsentnahmen, die bei der Einheitsbewertung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, z. B. Entnahmen aus Fuhrleistungen, aus Nebenbetrieben usw. Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen, Schuldzinsen und Lasten, soweit sie als Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

Die Verordnung gilt § 8 B. D. gemäß nur für landwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 29 NBewG, nicht auch für forstwirtschaftliche, Weinbau-, gärtnerische und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die

Verordnung findet jedoch auch dann Anwendung, wenn bei der Einheitsbewertung in den landwirtschaftlichen Betrieben § 30 Absatz 1 ABewG gemäß noch andere als landwirtschaftlich genutzte Flächen, z. B. Forstflächen, Weinbauflächen usw., einbezogen worden sind. Der Gewinn aus diesen Flächen ist dann gegebenenfalls besonders zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wird der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus auf der Grundlage des Einheitswerts errechnet. Hinweis auf die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (RStBl. I S. 99, RStBl. 1937 S. 161). Der Einheitswert wird in der Regel unverändert übernommen. Nur dann, wenn das Grundstück teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken dient — was § 32 Absatz 1 Ziffer 4 ABewG gemäß die Behandlung des Grundstücks als eines Einfamilienhauses in der Regel nicht hindert —, so ist der Einheitswert des ganzen Grundstücks zu vermindern um den Teil, der auf den gewerblich, beruflich oder zu öffentlichen Zwecken genutzten Teil des Grundstücks entfällt. Die Einkünfte daraus sind besonders anzusetzen. Das gilt nicht für Mietwohnungen und für Wohnungen der Hausbediensteten. Die Einkünfte aus diesen Wohnungen sind mit dem Jahresgrundbetrag abgegolten.

Vom Einheitswert aus wird zunächst der Jahresgrundbetrag ermittelt. Als Jahresgrundbetrag ist bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, ein Betrag von 3 v. H. des Einheitswerts, bei Gebäuden, die später bezugsfertig geworden sind, ein Betrag von 3½ v. H. des Einheitswerts anzusetzen. Von diesem Grundbetrag sind bis zu seiner Höhe die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen abzusetzen. Der Abzug ist erforderlich, da bei der Einheitsbewertung von Grundbesitz die vorhandenen Schulden nicht berücksichtigt werden.

6. Körperschaftsteuer

Bei der Körperschaftsteuer spielt der Einheitswert eine Rolle bei dem Schachtelprivileg und bei der Mindestbesteuerung.

§ 9 RStG gemäß bleiben, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Rufen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, bei Ermittlung des Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Dabei wird die Höhe der Beteiligung in der Regel an dem Grund- oder Stammkapital der Tochtergesellschaft gemessen. Ist jedoch, wie z. B. bei bergrechtlichen Gewerkschaften, ein bestimmtes Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle § 9 Absatz 1 Satz 2 RStG gemäß das Vermögen der Tochtergesellschaft, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist. § 17 Absatz 1 Ziffer 1 RStG gemäß sind als Mindesteinkommen zu versteuern u. a. die Ausschüttungen, soweit sie mehr als 4 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals betragen. Auch hier ist, wenn ein festes Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden ist, das bei der letzten Vermögensteueranlagung festgestellte Vermögen anzusetzen.

Das Vermögen der Gesellschaft, das in den beiden Fällen unter den genannten Voraussetzungen maßgebend ist, entspricht dem Einheitswert. Kapitalgesellschaften können § 56 ABewG gemäß nur Betriebsvermögen haben. Alles, was sie besitzen, bildet einen gewerblichen Betrieb. Für diesen gewerblichen Betrieb ist ein Einheitswert festzustellen. Freibeträge stehen den Kapitalgesellschaften nicht zu. Der Einheitswert gibt unmittelbar das steuerpflichtige Vermögen der Kapitalgesellschaft an. Hinweis auf § 7 Ziffer 1 b VStG.

7. Bürgersteuer

Bemessungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen oder das Vermögen (§ 5 VStG). Das Vermögen kann dann als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden, wenn die hierfür geltenden Steuermeßbeträge höher sind als die nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge (§ 7 VStG).

Als Vermögen gilt das steuerpflichtige Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 a VStG, d. h. das Gesamtvermögen im Sinn des § 73 ABewG abzüglich der Freibeträge im Sinn des § 5 VStG. In diesem Vermögen sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit ihren Einheitswerten enthalten (§ 73 Absatz 3 ABewG).

Die in §§ 15 und 16 VStG vorgesehene Freigrenze gilt nicht für Personen, die am Fälligkeitstag land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes im Einheitswert von insgesamt mehr als 8 000 RM oder steuerpflichtiges Vermögen im Sinn des § 7 Ziffer 1 a VStG besitzen (§ 16 Absatz 6 VStG).

Bei Steuerpflichtigen, die land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes besitzen, ist die Bürgersteuer mindestens nach einem Steuermeßbetrag von 6 RM festzusetzen, wenn der Einheitswert oder die Summe der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 20 000 RM übersteigt (§ 8 Absatz 5 VStG).

8. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer wird in der Regel in der Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder zur Grundsteuer erhoben. Soweit die Grundsteuer oder die Vermögensteuer als Maßstab dient, wirkt sich der Einheitswert auch auf die Kirchensteuer aus. Dasselbe gilt von der Einkommensteuer, soweit bei ihr der Einheitswert eine Rolle gespielt hat. Hinweis auf Abschnitt 5.

9. Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer bestand eine Verkopplung mit der Einheitsbewertung bisher in der Frage der Gewährung des ermäßigten Steuersatzes von 1 v. H. bei Lieferungen aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb (§ 45 Absatz 2 UStD). Diese Verkopplung ist in der Neufassung der UStD (UStD 1938) aufgegeben worden. Hinweis auf RdF-Erlaß vom 20. Januar 1939 Ziffer 29 (RStBl. 1939 S. 139). Es werden jedoch die Einheitswerte noch herangezogen bei der Aufstellung der Nichtsätze für die Umsätze der nichtbuchführenden Landwirte durch die Oberfinanzpräsidenten (§ 15 Absatz 3 UStD 1938).

10. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist besonders eng mit der Einheitsbewertung verknüpft. Sie schließt sich sowohl hinsichtlich des Steuergegenstands und der Person des Steuerschuldners als auch hinsichtlich der für sie geltenden Bemessungsgrundlagen unmittelbar an die Einheitsbewertung an.

Die Grundsteuer lastet auf dem inländischen Grundbesitz (§ 1 GrStG). Zum Grundbesitz gehören das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinn der §§ 28 bis 49 ABewG, das Grundvermögen im Sinn der §§ 50 bis 53 ABewG und die Betriebsgrundstücke im Sinn des § 57 ABewG (§ 2 GrStG). Steuergegenstand sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinn der §§ 29, 45, 47, 48 und 49 ABewG, die Grundstücke im Sinn des § 50 ABewG und die Betriebsgrundstücke im Sinn des § 57 ABewG (§ 3 GrStG). Das sind die wirtschaftlichen Einheiten (§ 2 ABewG) des Grundbesitzes, für die § 214 Wd gemäß Einheitswerte festzustellen sind. Der Begriff des Steuergegenstands der Grundsteuer deckt sich also mit dem Begriff der Bewertungseinheit der Einheitsbewertung.

Steuerschuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Steuergegenstands und in den Fällen, in denen

der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (Hinweis auf § 29 Absatz 4 und auf § 50 Absatz 2 ABewG), der Berechtigte (§ 7 GrStG). Der Eigentümer oder der Berechtigte ist auch diejenige Person, auf die der Einheitswertbescheid in seiner Zurechnungsfeststellung lauten muß (§ 11 ErbStG, § 216 Absatz 1 Ziffer 2 A.D.).

Vesteuerungsgrundlage der Grundsteuer ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist. Die Einheitswerte werden unberändert übernommen.

Von den Einheitswerten aus wird zunächst der Steuermeßbetrag errechnet. Das geschieht durch Anwendung der Steuermeßzahl auf den Einheitswert (§ 11 GrStG). Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend (§ 12 GrStG). Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für bestimmte Grundstücksgruppen sind niedrigere Steuermeßzahlen vorgegeben (§§ 28 u. f. GrStG 1937). Nach Festsetzung des Steuermeßbetrags durch das Finanzamt setzt die hebeberechtigte Gemeinde die Grundsteuer fest. Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt durch Anwendung des Hebesatzes auf den Steuermeßbetrag. Der Hebesatz wird von der Gemeinde jedes Jahr neu festgesetzt. Er besteht in einem Hundertsatz (§ 21 GrStG).

11. Gebäudeentschuldungsteuer

Die Einführung der Gebäudeentschuldungsteuer beruht auf der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924. Ihre Einzelausgestaltung ist den Ländern überlassen. Sie fließt den Ländern und den Gemeinden zu. Die Steuer trägt in den einzelnen Ländern verschiedene Bezeichnungen (Hauszinssteuer, Geldentwertungsabgabe, Aufwertungssteuer, Gebäudebesondersteuer usw.). Die Steuer ist in den letzten Jahren wiederholt von Reichs wegen gesenkt worden. Es ist vorgeesehen, sie allmählich in die Grundsteuer zu überführen.

Gegenstand der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach der Preussischen Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 die bebauten Grundstücke im Sinn des § 3 Ziffer 2 GrStG, die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Für die Frage, ob es sich um ein hauszinssteuerpflichtiges Gebäude handelt, ist entscheidend, wie das Grundstück bei der Einheitswertbewertung behandelt worden ist.

Die Bemessungsgrundlage der preussischen Hauszinssteuer schließt nicht an den Einheitswert an. Für sie bleibt auch nach der Neuregelung der Grundsteuer noch die Höhe der früheren preussischen Grundvermögensteuer maßgebend.

12. Beitrag zum Reichsnährstand

Der Beitrag zum Reichsnährstand beruht auf der Beitragsordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für die Betriebe der Küsten- und kleinen Hochseefischerei vom 5. Mai 1938 (RStBl. 1938 S. 791). Die Beiträge werden von den Finanzämtern veranlagt und erhoben (§ 22 BeitragsD.). Sie sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinn des § 1 A.D. Die Vorschriften der Abgabenordnung finden Anwendung.

Die Regelung der Reichsnährstandsbeiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe lehnt sich eng an die Gestaltung der Grundsteuer an. Beitragsgegenstand sind einmal die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinn des § 3 Ziffer 1 GrStG — das sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinn der §§ 29, 45, 47, 48 und 49 ABewG und die Betriebsgrundstücke im Sinn des § 57 Absatz 1 Ziffer 2 ABewG — (§ 1 Ziffer 1 BeitragsD.). Beitragsgegenstand sind weiter auch die Grundstücke im Sinn des § 3 Ziffer 2 GrStG — das sind die Grundstücke der Vermögensart Grundvermögen und die Betriebsgrundstücke im Sinn des § 57 Absatz 1 Ziffer 1 ABewG —, wenn sie unbebaut und landwirtschaftlich genutzt sind (§ 1 Ziffer 2 BeitragsD.).

Beitragsmaßstab für die Beitragsgegenstände des § 1 Ziffer 1 BeitragsD ist der Grundsteuermeßbetrag. Der Grundsteuermeßbetrag ist nach dem Ein-

heitswert festgesetzt. Für die Bemessung der Beiträge von den Beitragsgegenständen des § 1 Ziffer 2 BeitragsD hat der Einheitswert, der für diese Gegenstände nach den Wertmaßstäben des Grundvermögens errechnet worden ist, keine Bedeutung (§ 6 Absatz 2 BeitragsD.).

13. Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist der Einheitswert des übertragenen Grundstücks (§ 11 GrEStG). An die Stelle des Einheitswerts tritt der Veräußerungspreis, wenn dieser höher ist (§ 12 GrEStG).

Zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer ist nach dieser Regelung jeweils der Veräußerungspreis in Vergleich zu setzen mit dem Einheitswert. Dabei ist der Einheitswert in seiner im Einheitswertbescheid festgestellten Höhe vielfach nicht ohne weiteres verwendbar. Er bedarf erst gewisser Abänderungen, um als Vergleichsmaßstab zum Veräußerungspreis dienen zu können. Hinweis auf § 11 Absatz 1 Satz 2 GrEStG, § 14, § 11 Absatz 1 Satz 3, § 15 GrEStG.

14. Wertzuwachssteuer

Die Wertzuwachssteuer ist als Gemeindesteuer durch Gemeinde- oder Kreissteuerordnungen geregelt. Sie ist eine Abgabe von dem bei der Veräußerung eines Grundstücks verwirklichten Wertzuwachs. Steuerpflichtiger Wertzuwachs ist in der Regel der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis. Insofern spielt der Einheitswert des Grundstücks für die Wertzuwachssteuer keine Rolle. Wenn jedoch ein Erwerbs- oder Veräußerungspreis nicht vereinbart war oder nicht zu ermitteln ist, so tritt in der Regel der Einheitswert des Grundstücks an seine Stelle. Hinweis z. B. auf §§ 11 und 12 der saarländischen Mustersteuerordnung (RStBl. 1938 S. 1108).

15. Auswirkungen der Einheitswertbewertung des Grundbesitzes auf außersteuerlichem Gebiet

Der Einheitswert spielt auch auf außersteuerlichem Gebiet eine große Rolle. Das gilt insbesondere von den Einheitswerten für Grundbesitz. Einige Beispiele:

Nach der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 850, RStBl. 1938 S. 665) hat das Finanzamt, das auf dem Weg über §§ 189 b bis 189 d A.D. von jeder Grundstücksveräußerung unterrichtet ist, der zuständigen Preisbildungsbehörde von jedem freihändigen Verkauf eines Grundstücks Mitteilung zu machen. Die Preisbildungsbehörde hat das Geschäft darauf hin zu überprüfen, ob nicht eine Verletzung der Preisvorschriften vorliegt. Das Finanzamt darf die im § 189 d vorgesehene, zur Eintragung des Erwerbers im Grundbuch erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erst ausändigen, wenn die Preisbildungsbehörde erklärt, daß sie den Kaufpreis genehmigt oder nicht beanstandet, oder wenn die Preisbildungsbehörde ihren Entschluß nicht binnen zwei Wochen bekanntgegeben hat. Nach dem zu dieser Verordnung ergangenen Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung und des RdF vom 8. Juli 1938 (RStBl. 1938 S. 665) bedarf es der Mitteilung des Finanzamts an die Preisbildungsbehörde nicht, wenn der Veräußerungspreis den Einheitswert des Grundstücks nicht oder nicht wesentlich (d. h. im allgemeinen nicht um mehr als 10 bis 20 v. H.) übersteigt. Ein Veräußerungsgeschäft, bei dem sich der Veräußerungspreis in den Grenzen des Einheitswerts hält, hat mithin in der Regel von vornherein die Zustimmung der Preisbildungsbehörde; übersteigt der Veräußerungspreis diese Grenze, so findet in allen Fällen eine Überprüfung durch die Preisstelle statt.

Nach der Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 6. April 1938 (RGBl. I S. 374) hat der Vollstreckungsrichter bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken Gebote zurückzuweisen, die offensichtlich den Betrag übersteigen.

zu dem der Bieter das zur Versteigerung stehende Grundstück nach den über die Preisbildung erlassenen Vorschriften käuflich erwerben könnte. Zur Prüfung dieser Frage hat der Richter insbesondere auch den Einheitswert des Grundstücks heranzuziehen. Hinweis auf die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 6. April 1938.

Nach der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) kann, wenn bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte hinter sieben Zehnteln des Grundstückswerts zurückbleibt, ein Berechtigter unter bestimmten Voraussetzungen die Verfassung des Zuschlags beantragen. Der für die Verjagung des Zuschlags maßgebende Grundstückswert bemisst sich in der Regel nach dem Einheitswert. In der Verordnung ist nur von dem auf den 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswert die Rede. In der Praxis wird heute der zuletzt festgestellte Einheitswert zugrunde gelegt. Hinweis auf Münch.: „Die Festsetzung des Grundstückswerts im Zwangsversteigerungsverfahren und ihre Bedeutung“ in Deutsches Recht 1939 Heft 3/4 S. 72. Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke sind dem Einheitswert bestimmte Beträge zuzusetzen.

Nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) bemisst sich der Betriebswert nach dem Einheitswert. Für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 RM gilt eine besondere Regelung. Der Betriebswert ist zunächst von Bedeutung als Maßstab für die sogenannte Zinsleistungsgrenze. Die Zinsleistungsgrenze gibt den Betrag an, der für die Verzinsung und Tilgung der nach dem Vergleichsvorschlag verbleibenden Schulden zur Verfügung steht. Sie dient der Entschuldungsstelle (Entschuldungsamt) als Richtschnur für die Aufstellung des Zwangsvergleichsvorschlags. Der Betriebswert ist weiter von Bedeutung für die Berechnung der sogenannten Mündelsicherheitsgrenze. Die Mündelsicherheitsgrenze liegt bei zwei Dritteln des Betriebswerts, der sich, wie oben dargestellt, nach dem Einheitswert bemisst (Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. Oktober 1933, RGBl. I S. 719). Die Mündelsicherheitsgrenze hat zunächst Bedeutung für die landwirtschaftliche Entschuldung selbst. Nach ihr richtet sich vor allem die Behandlung der einzelnen Gläubigerforderungen. Die Mündelsicherheitsgrenze ist dann weiter die Grenze, über die hinaus der Betriebsinhaber den Betrieb nach durchgeführter Entschuldung nicht mehr selbständig belasten darf.

Der Einheitswert dient oft als Unterlage für die Beleihung von Grundbesitz. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Kreditinstitute beleihen Grundbesitz in der Regel nur bis zu 50 v. H. des sogenannten Verkehrswerts. Zur Ermittlung des Verkehrswerts wird der Einheitswert als Hilfsmittel herangezogen. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz kann nach dem Runderlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 10. Februar 1928 (MBlW S. 149) von den preussischen Sparkassen ohne besondere Schätzung bis zu einem bestimmten Vielfachen des Grundsteuerreinertrags beliehen werden, der für die ehemalige preussische Grundvermögensteuer maßgebend war. Durch Runderlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 6. Dezember 1928 (MBlW S. 1165) ist sodann zugelassen, derartigen Beleihungen statt des Vielfachen des Grundsteuerreinertrags auch den Einheitswert zugrunde zu legen. Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundbesitz kann danach bis zu 20 bis 26 v. H. des Einheitswerts ohne besondere Schätzung beliehen werden. Soll bei der Kreditgewährung über diese Sätze hinausgegangen werden, so ist die Ermittlung des Beleihungswerts durch besondere Schätzung erforderlich. Die Beleihungsgrenze stellt gleichzeitig die Mündelsicherheitsgrenze im Sinn des § 1807 BGB dar.

Nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) in Verbindung mit § 1 Erbhofrechtsver-

ordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1069) ist neben der Größe des Betriebs und der Bauernfähigkeit seines Eigentümers Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, daß der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers 70 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Betriebs nicht übersteigt. Diese Verschuldungsgrenze gilt jedoch praktisch nur für die Höfe, die erst nach dem 23. Dezember 1936, dem Tag des Inkrafttretens der Erbhofrechtsverordnung, Erbhöfe werden.

In vielen Fällen ist in der Gesetzgebung die Möglichkeit der Enteignung von Grundbesitz für öffentliche Zwecke vorgesehen. Bei der Enteignung, die nach diesen Vorschriften durchgeführt wird, wird in der Regel eine Entschädigung gezahlt. Die Enteignungsentchädigung wird von der Enteignungsbehörde festgesetzt. Bei der Bemessung dieser Entschädigung ist auch der Einheitswert zu berücksichtigen. Als Beispiel für viele Hinweise auf § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1054).

Die Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) vom 20. November 1935 (RGBl. I S. 1371) stellt bei Geschäften über Grundbesitz ebenfalls auf den Einheitswert ab. Die Kostenordnung gilt für alle gebührenpflichtigen Geschäfte, die von den Gerichten oder von den Notaren auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorgenommen werden. Die Gerichte und Notare erheben für die Geschäfte, die sie auf den genannten Gebieten vornehmen, eine Gebühr. Die Gebühr bemisst sich nach dem Geschäftswert. Geschäftswert ist der Wert, den der Hauptgegenstand des Geschäfts zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr hat. Grundbesitz ist dabei regelmäßig mit dem letzten Einheitswert anzusehen. Nur dann, wenn der Gegenstand des gebührenpflichtigen Geschäfts vom Gegenstand der Einheitsbewertung wesentlich abweicht, oder wenn der Wert infolge besonderer Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt der Einheitsbewertung eingetreten sind, sich wesentlich verändert hat, hat der Kostengläubiger den Wert des Grundstücks selbständig nach seinem Ermessen zu ermitteln. Auch in diesem Fall soll er den Einheitswert berücksichtigen.

16. Auskunft über Einheitswerte des Grundbesitzes

Der Bereich der Auswirkungen der Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist weit und vielfältig. Neben den Finanzämtern und dem Grundstückseigentümer haben zahlreiche andere Stellen ein Interesse an diesem Einheitswert. Diese Stellen müssen die Möglichkeit haben, den Einheitswert eines Grundstücks zu erfahren.

Sie werden sich dieserhalb in der Regel zunächst an den Grundstückseigentümer selbst wenden. Gegebenenfalls werden sie, nachdem der Grundstückseigentümer seine Einwilligung gegeben hat, bei dem Finanzamt Auskunft über den Einheitswert erbitten. Für die Auskunftserteilung erhebt das Finanzamt eine Pauschgebühr von einer Reichsmark.

In den Fällen, in denen bestimmte Stellen ein öffentlich-rechtliches Interesse an der Auskunft über den Einheitswert haben, erscheint ein solches Verfahren jedoch unzulässig. Diesen Stellen müssen daher die Finanzämter auch ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers und ohne Erhebung der Pauschgebühr über die Einheitswerte Auskunft erteilen. Die Fälle, in denen so zu verfahren ist, sind in dem RdZ-Erlaß vom 1. August 1938 (RStBl. 1938 S. 763) zusammengestellt. Die dort aufgezählte Reihe ist erweitert worden durch die RdZ-Erlasse vom 29. Oktober 1938 (RStBl. 1938 S. 962) und vom 20. Mai 1939 (RStBl. 1939 S. 701). Hinweis auch auf § 18 Ziffer 6 AO und § 88 ABewDV.

17. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nicht so eng mit der Einheitsbewertung verknüpft wie ihre Schwester, die Grundsteuer. Richtet sich die Grundsteuer in allen ihren Merkmalen nach dem Einheitswertbescheid, so übernimmt die Gewerbesteuer aus dem Einheitswertbescheid nur die Wertfeststellung. Auch diese übernimmt sie in der Regel nicht unverändert. Den Steuergegenstand und den Steuerschuldner bestimmt die Gewerbesteuer selbständig.

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der stehende „Gewerbebetrieb“ (§ 2 GewStG). Gegenstand der Einheitsbewertung ist dagegen der „gewerbliche Betrieb“ (§ 214 Ziffer 1 AO). Der Begriff Gewerbebetrieb im Sinn des Gewerbesteuergesetzes deckt sich nicht völlig mit dem Begriff gewerblicher Betrieb im Sinn der Einheitsbewertung.

Gewerbebetrieb im Sinn des Gewerbesteuergesetzes ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 GewStG). Ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des § 15 EStG ist nach der Rechtsprechung des RStB eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige berufsmäßige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und die weder zur Land- und Forstwirtschaft gehört, noch die Begriffsmerkmale der selbständigen Arbeit im Sinn des § 18 EStG erfüllt. Hinweis auf RStB-Urteil vom 25. April 1934 VI A 1609/32, RStBl. 1934 S. 902. Gewerblicher Betrieb im Sinn der Einheitsbewertung ist sowohl der Gewerbebetrieb (§ 54 ABewG) als auch die Ausübung eines freien Berufs (§ 55 ABewG) als auch die Tätigkeit der in § 56 ABewG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Der Begriff des gewerblichen Betriebs im Sinn des § 54 ABewG deckt sich mit dem Begriff des Gewerbebetriebs im Sinn des § 2 GewStG und des § 15 EStG. Hinweis auf RStB-Urteil vom 20. Oktober 1932 III A 867/31, RStBl. 1933 S. 43. Für beide Dinge ist es belanglos, wer Inhaber oder wer Eigentümer des Betriebs ist. Auch eine den Erfordernissen des Gewerbebegriffs entsprechende Betätigung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist als Gewerbebetrieb, damit als Steuergegenstand der Gewerbesteuer und auch als gewerblicher Betrieb, damit als Gegenstand der Einheitsbewertung anzusehen. Es handelt sich dabei um die in eigener Verwaltung, in Eigenregie, geführten Betriebe, die sogenannten Eigenbetriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Beispiele: Eine Gemeinde betreibt in Gewinnerzielungsabsicht einen Steinbruchbetrieb, eine Brauerei, eine Gaststätte.

Zur Vermögensteuer werden die öffentlichen Körperschaften mit den bezeichneten Betrieben allerdings nicht herangezogen. Sie sind — mit alleiniger Ausnahme der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts — als Steuerobjekte im § 1 BStG nicht aufgeführt. Die Betriebe sind aber als Gewerbebetriebe gewerbesteuerpflichtig. Auch unterliegen die Körperschaften mit diesen Betrieben der Aufbringungsumlage (§ 1 Absatz 3 AufbrUmsB 1937). Es ist daher für sie ein Einheitswert festzustellen. Bei der Körperschaftsteuer sind diese Betriebe selbständige Steuerobjekte als Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Ziffer 6 KStG).

Übereinstimmung besteht auch bei den Kapitalgesellschaften, den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Sie sind infolge ihrer Rechtsform kraft Gesetzes hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit Gewerbebetriebe (§ 2 Absatz 2 Ziffer 2 GewStG). Sie können nur gewerbliche Einkünfte haben (§ 19 KStVB). Sie sind auch infolge ihrer Rechtsform kraft Gesetzes mit ihrem gesamten Ver-

mögen gewerbliche Betriebe, für die ein Einheitswert festzustellen ist (§ 56 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ABewG).

Die Begriffe Gewerbebetrieb und gewerblicher Betrieb decken sich jedoch nicht bei den freien Berufen. Die Ausübung eines freien Berufs stellt § 55 ABewG gemäß einen gewerblichen Betrieb dar. Auch für die Praxis eines Arztes, eines Rechtsanwalts usw. wird ein Einheitswert festgestellt. Die Ausübung eines freien Berufs ist jedoch kein Gewerbebetrieb. Die freien Berufe unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Der Einheitswert hat also in diesen Fällen nur Bedeutung für die Vermögensteuer.

Die Begriffe Gewerbebetrieb und gewerblicher Betrieb decken sich auch nicht ganz bei den Offenen Handelsgesellschaften, den Kommanditgesellschaften und den anderen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind. Die Tätigkeit dieser Mitunternehmerschaften bildet einen Gewerbebetrieb unter der Voraussetzung, daß tatsächlich ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes gegeben ist (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 GewStG). Eine OHG, die ausschließlich Landwirtschaft betreibt, ist kein Gewerbebetrieb und nicht gewerbesteuerpflichtig. Bei der Einheitsbewertung sind derartige Gesellschaften unter allen Umständen mit ihrem gesamten Vermögen als gewerbliche Betriebe zu behandeln (§ 56 Absatz 1 Ziffer 7 ABewG). Das gilt auch dann, wenn sie ausschließlich Landwirtschaft betreiben. Für sie ist auch in diesem Fall ein Einheitswert festzustellen. Die Landwirtschaft ist Betriebsgrundstück.

Die Begriffe Gewerbebetrieb und gewerblicher Betrieb decken sich schließlich auch bei den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und den nichtrechtsfähigen Vereinen nicht ganz. Ihre Tätigkeit gilt als Gewerbebetrieb, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten (§ 2 Absatz 3 GewStG). Bei der Einheitsbewertung gelten diese Gebilde mit ihrem gesamten Vermögen als gewerbliche Betriebe, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen für sich oder ihre Mitglieder bezwecken. Dabei ist Land- und Forstwirtschaft nicht ausgenommen (§ 56 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 ABewG).

Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer, d. h. der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (§ 5 GewStG). Als Unternehmer wird in der Regel die Person angesehen werden können, die in der Zurechnungsfeststellung des Einheitswertbescheids als Eigentümer des Betriebs bezeichnet worden ist. Das gilt jedoch nicht im Fall der Verpachtung eines Betriebs. Hier ist Unternehmer der Pächter, während die Zurechnungsfeststellung auf den Verpächter als den Eigentümer lautet. Abweichungen ergeben sich auch, wenn die Person des Unternehmers im Lauf des Rechnungsjahrs wechselt. Die Einheitsbewertung folgt der Eigentumsänderung erst durch eine Zurechnungsfortschreibung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs (§ 22 Absatz 2 ABewG). Die Gewerbesteuer hält sich schon ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats an den neuen Unternehmer (§ 5 Absatz 2 GewStG).

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerkekapital (§ 6 GewStG). Die Möglichkeit, auch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen, interessiert hier nicht.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags spielt der Einheitswert eine Rolle insofern, als § 9 Ziffer 1 GewStG gemäß die Summe des Gewinns und der Zinzrechnungen zu kürzen ist um 3 v. H. des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers

gehörigen Grundbesitzes. Die Frage, ob und inwieweit Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist dabei nach den Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes, nicht nach der Behandlung des Grundbesitzes bei der Einheitsbewertung zu entscheiden (§ 19 Zweite GewStWD). Dem entspricht die Fassung des § 9 Ziffer 1 GewStG. Es ist dort die Rede von „zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz“, während die Einheitsbewertung von dem Begriff der „Betriebsgrundstücke“ (§ 57 ABewG) ausgeht. Wegen der Einzelheiten Hinweis auf BM für 1937 Abschnitt B II und auf GewSt 1938 Abschnitt XI 1.

Für Grundstücksgeellschaften gelten Sonderbestimmungen. Hinweis auf § 9 Ziffer 1 Satz 2 GewStG.

Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals spielt der Einheitswert eine wichtige Rolle. Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des Betriebs, abgeändert durch gewisse Hinzurechnungen und durch gewisse Kürzungen (§ 12 GewStG). Der Einheitswert bildet den Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gewerbekapitals. Daher darf auch der Einheitswert eines überschuldeten Betriebs nicht einfach auf Null festgestellt werden. Er muß vielmehr im Wege des Abzugs der Betriebschulden von dem Betriebsrohvermögen (§ 66 ABewG) auf einen bestimmten Minusbetrag festgestellt werden. Durch die Hinzurechnungen kann sich der Minusbetrag in einen positiven Wert verwandeln.

Die Hinzurechnungen (§ 12 Absatz 2 GewStG) beruhen auf dem Gedanken, daß die Gewerbesteuer den Betrieb als solchen, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Unternehmers und ohne Rücksicht darauf, wem die Betriebsmittel gehören, erfährt. Der Begriff des Gewerbekapitals umfaßt daher den Gesamtwert des dem Betrieb dauernd dienenden Vermögens, das heißt sowohl das Eigenkapital als auch das Fremdkapital. Die Einheitsbewertung erfährt dagegen nur das Eigenkapital. Das Fremdkapital ist entweder als Betriebschuld abzuziehen (§ 66 Absatz 4, § 62 ABewG) oder von vornherein gar nicht in die wirtschaftliche Einheit gewerblicher Betriebe aufzunehmen (§ 2 Absatz 2 ABewG). Zur Ermittlung des Gewerbekapitals sind daher dem Einheitswert hinzuzurechnen: die Dauerschulden und die Rentenverpflichtungen, die mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen, die Einlagen des stillen Gesellschafters und die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist die Hinzurechnung der genannten Posten zu unterlassen, wenn die Berechtigten ihrerseits die Werte als Gewerbekapital zu versteuern haben.

Von der Hinzurechnung der Dauerschulden ist auf Antrag abzusehen, wenn bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 v. H. des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke übersteigen, und wenn die Hinzurechnung dieser Schulden zu einer unbilligen Besteuerung führt (§ 18 Zweite GewStWD).

Die Summe des Einheitswerts des Betriebs und der Hinzurechnungen ist sodann zu kürzen um die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des Betriebs enthalten sind (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG). Die Betriebsgrundstücke unterliegen der Grundsteuer und sollen deshalb von der Gewerbesteuer nicht betroffen werden. Die Summe des Einheitswerts des Betriebs und der Hinzurechnungen ist weiter zu kürzen um den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer Mitunternehmerhaft (§ 12 Absatz 3 Ziffer 2 GewStG). Die Mitunternehmerhaft ist ihrerseits selbständig gewerbesteuerpflichtig. Um eine Doppel-

besteuerung zu vermeiden, muß der Anteil bei der Gewerbesteuer des eigenen Betriebs des Gesellschafters wieder ausgeschieden werden.

Aus dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird unter Anwendung der Steuermaßzahlen der einheitliche Steuermeßbetrag festgesetzt (§§ 11, 13 und 14 GewStG). Aus dem einheitlichen Steuermeßbetrag wird unter Anwendung der Hebesätze der Gemeinde die jährliche Gewerbesteuer festgesetzt (§ 16 GewStG). Wenn das Gewerbekapital weniger als 3000 RM beträgt, wird ein Steuermeßbetrag vom Gewerbekapital nicht festgesetzt. Die Gewerbesteuer wird dann nur vom Steuermeßbetrag für den Gewerbeertrag berechnet.

18. Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträge

Die Industrie- und Handelskammern erheben von ihren Mitgliedern Grundbeiträge und Umlagen. Die Grundbeiträge sind gleichbleibend. Die Umlagen werden in Hundertsätzen des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags erhoben. Die Industrie- und Handelskammer Berlin hat im Rechnungsjahr 1938 eine Umlage in Höhe von 10 v. H. des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags erhoben. Hinweis auf Gesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 659).

In derselben Weise erheben auch die Handwerkskammern ihre Beiträge.

Die Einheitswerte eines gewerblichen Betriebs wirken sich so auch auf die Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträge aus.

19. Aufbringungsumlage

Die Aufbringungsumlage ist neugestaltet durch die Verordnung zum Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936, die sogenannte Aufbringungsumlageverordnung 1937, vom 3. Juli 1937 (RGBl. I Nr. 81, RStBl. 1937 S. 813). Sie schließt hinsichtlich der persönlichen Steuerpflicht an die Vermögenssteuer, hinsichtlich der sachlichen Steuerpflicht an die Einheitsbewertung an.

Die persönliche Aufbringungspflicht deckt sich weitgehend mit der Vermögenssteuerpflicht (§§ 1, 2 AufbrUmlV 1937). Eine Erweiterung besteht insbesondere, als auch die Offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und ähnliche Mitunternehmerchaften sowie die inländischen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts aufbringungspflichtig sind.

Die sachliche Aufbringungspflicht erstreckt sich auf das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes und das Betriebsvermögen derwerbenden Betriebe (§ 4). Von der sachlichen Aufbringungsumlagepflicht ist u. a. befreit das Betriebsvermögen, das in land- und forstwirtschaftlich genutzten Betriebsgrundstücken besteht, das Betriebsvermögen, das in Anteilen an Mitunternehmerchaften besteht, und schließlich das Betriebsvermögen, das der Ausübung eines freien Berufs dient (§ 5).

Vermessungsgrundlage der Aufbringungsumlage ist der Einheitswert des aufbringungspflichtigen Betriebs, gekürzt um die Werte der von der sachlichen Aufbringungspflicht befreiten Vermögensteile (§ 6). Die Aufbringungsumlage wird nur erhoben, wenn das so ermittelte aufbringungspflichtige Vermögen vor der Abrechnung 500 000 RM übersteigt (§§ 7 bis 9).

20. Wirtschaftsgarantieumlage

Die Wirtschaftsgarantieumlage (Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931, RGBl. I S. 351) dient zur Deckung etwaiger Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits tätigt. Umlagepflichtig sind die gewerblichen und die wer-

benden Betriebe, deren aufbringungspflichtiges Vermögen den Betrag von 5 Millionen RM übersteigt. Die Garantiumlage bemißt sich mithin ebenfalls nach dem Einheitswert.

Die Garantiumlage ist bisher nur einmal erhoben worden, und zwar im Jahr 1934. Hinweis auf Erste Verordnung über die Umlagen nach dem Wirtschaftsgarantiegesetz vom 2. Juli 1934 (RGBl. I S. 538).

21. Anleihestock

Maßstab für die Höhe der zulässigen Ausschüttung und damit für die Höhe des anderen Anleihestock abzuführenden Betrags ist in der Regel das eingezahlte Grund- oder Stammkapital. Bei Gesellschaften, die kein festes Gesellschaftskapital haben, also insbesondere bei bergrechtlichen Gewerkschaften, ist für die Ermittlung des Kapitals vom Einheitswert auszugehen (Artikel 5 W D vom 18. April 1935 in der Fassung des Artikels 12 W D vom 9. Dezember 1937, RGBl. I S. 1340, RStBl. 1937 S. 1255). Um als Maßstab an Stelle des Kapitals dienen zu können, muß der Einheitswert in bestimmter Weise abgeändert werden.

Der Einheitswert kann auch von Kapitalgesellschaften mit festem Gesellschaftskapital als Maßstab für die Höhe der Gewinnabführungspflicht genommen werden, wenn das Kapital geringer ist als der abgeänderte Einheitswert. Das gilt jedoch nicht für Gesellschaften, deren Anteile zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder im Freiverkehr gehandelt werden.

22. Buchführungspflicht

§ 161 Absatz 1 Ziffern 1 b und 1 c W D gemäß sind außer denen, die unter § 160 W D fallen, u. a. auch die Unternehmer und Unternehmen, die nach der bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellung Betriebsvermögen von mehr als 50 000 RM oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 RM haben, verpflichtet, für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und dem Vermögen Bücher oder Aufzeichnungen zu führen. Mit der bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellung ist die Feststellung des Einheitswerts gemeint.

§ 1 der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 verpflichtet die gewerblichen Unternehmer, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen. Gewerbliche Unternehmer sind dabei nicht die Inhaber von solchen Betrieben, die als land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusprechen sind. Ob ein Betrieb (Verarbeitungs- oder Substanzbetrieb) ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder ein gewerblicher Betrieb ist, ist für die Frage der Pflicht zur Führung eines Wareneingangsbuchs von seiner Behandlung bei der Einheitsbewertung abhängig. Hinweis auf Reinhardt: Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung, 4. Auflage S. 109. Diese Regelung ist dort begründet mit einem Hinweis auf § 45 UStWB 1934. Die Bestimmung ist in der UStWB 1938 zwar nicht mehr enthalten. Für die Praxis wird es gleichwohl bei der genannten Regelung verbleiben können.

23. Besonderheiten bei der Einheitsbewertung wirtschaftlicher Untereinheiten

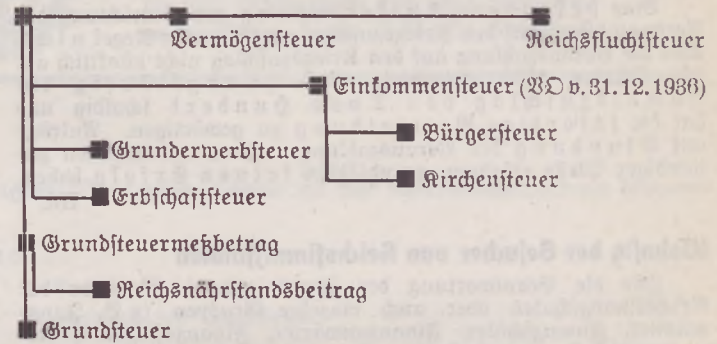
Von den wirtschaftlichen Untereinheiten haben die Betriebsgrundstücke eine Doppelstellung. Einerseits sind sie selbständige Steuergegenstände, andererseits sind sie Teile einer wirtschaftlichen Einheit gewerblicher Betrieb.

Ihre Einheitswerte wirken sich daher nach zwei Richtungen aus. Einerseits wirken sie sich auf die Steuern aus, denen sie selbständig unterliegen. Dahin gehören insbesondere die Grundsteuer (§ 2 Ziffer 3 GrStG) und, wenn es sich um ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Betriebsgrundstück handelt, der Beitrag zum Reichsnährstand (§ 1 Ziffer 1 BeitragsD) sowie gegebenen-

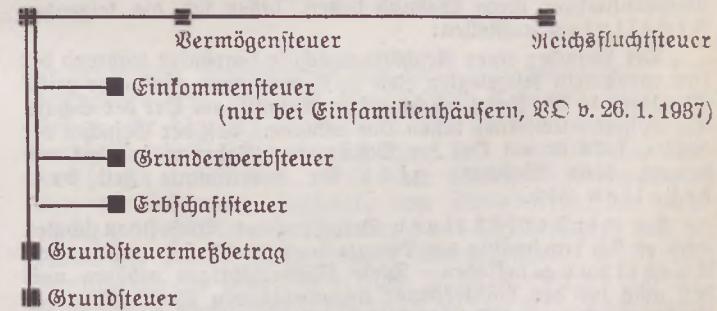
falls die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer. Andererseits wirken sich die Einheitswerte der Betriebsgrundstücke — dasselbe gilt von den Gewerbeberechtigungen — auch auf den Wert des gewerblichen Betriebs aus, zu dem sie als Teile gehören. § 66 Absatz 4 RWewG schreibt vor, daß die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen bei der Errechnung des Werts des gewerblichen Betriebs mit ihren Einheitswerten anzusetzen sind. Enthalten in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs teilen die Einheitswerte der Untereinheiten alsdann das Schicksal des Einheitswerts des Betriebs. Mit ihm gehen sie in die Vermögensteuer, die Reichsfluchtsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Aufbringungsumlage und den Handelskammerbeitrag. Dabei ist zu beachten, daß sie zur Ermittlung des Gewerkekapitals und zum Teil auch zur Ermittlung des aufbringungspflichtigen Vermögens wieder auszuscheiden sind (§ 12 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG, § 5 Ziffer 2 AufbrUmlW D 1937).

24. Schaubild über die regelmäßigen Auswirkungen der Einheitswerte

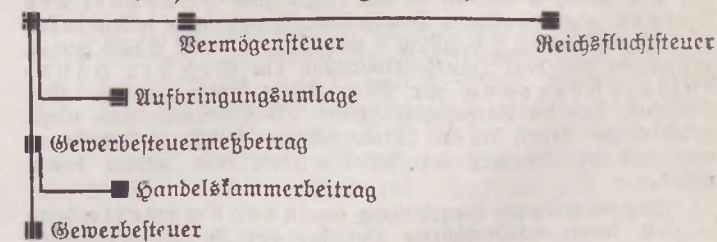
Einheitswert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs



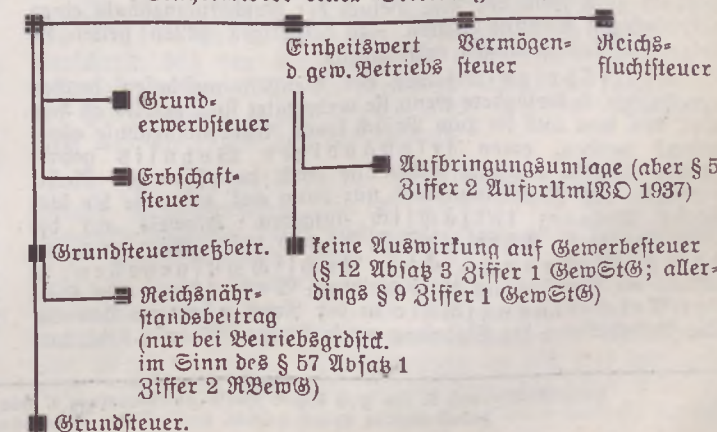
Einheitswert eines Grundstücks



Einheitswert eines gewerblichen Betriebs



Einheitswert eines Betriebsgrundstücks



Am 10. Oktober 1939 erste Vorauszahlung auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen haben am 10. Oktober 1939 die erste Vorauszahlung auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Diese Zahlung beträgt ein Zwölftel des zuletzt festgesetzten Einkommensteuer-Jahresbetrags, der nach Abzug der Beträge verbleibt, die im Steuerabzugsverfahren einbehalten worden sind, also ein Zwölftel desjenigen Betrags, der im Einkommensteuerbescheid im Abschnitt A I als erster Betrag im Bescheid und später im Abschnitt F auf Zeile 33 angegeben ist. Es wird sich bei den meisten Steuerpflichtigen um ein Zwölftel der Einkommensteuerschuld handeln, die im Einkommensteuerbescheid für 1938 nach Abzug der im Steuerabzugsverfahren einbehaltenen Beträge verbleibt.

Beispiel:

Einkommensteuerschuld für 1938 24 000 Reichsmark.
Darauf angerechnete Steuerabzugsbeträge 6 000 Reichsmark.
Witbin Vorauszahlung auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer am 10. Oktober 1939 18 000 RM : 12 = 1 500 Reichsmark.

Eine besondere Aufforderung zur Entrichtung der Vorauszahlung auf den Kriegszuschlag ergeht in der Regel nicht. Wer die Vorauszahlung auf den Kriegszuschlag nicht pünktlich am 10. Oktober 1939 entrichtet, wird zwangsläufig den Säumniszuschlag von 2 vom Hundert schuldig und hat die sofortige Beitreibung zu gewärtigen. Anträge auf Stundung der Vorauszahlung werden, wie wir von zuständigen Stellen erfahren, grundsätzlich keinen Erfolg haben.

Hd.

Wohnsitz der Besucher von Reichsfinanzschulen

Für die Beantwortung der Frage, wo die Besucher der Reichsfinanzschulen oder auch einzelne Gruppen (z. B. Jungmänner, Finanzschüler, Finanzanwärter, Finanzassessoren, Regierungsassessoren und sonstige Beamte) am Tag der Personenaufnahme ihren Wohnsitz haben, lassen sich die folgenden Richtlinien aufstellen:

Der Besucher einer Reichsfinanzschule begründet während der von vornherein festgelegten Zeit (z. B. von zwei, fünf oder zwölf Monaten) in der Regel nicht einen Wohnsitz am Ort der Schule. Die äußeren Umstände lassen klar erkennen, daß der Besucher der Schule, falls er am Ort der Schule eine Wohnung innehat und benutzt, diese Wohnung nicht für unbestimmte Zeit beibehalten wird.

Bei minderjährigen Besuchern der Reichsfinanzschulen wird es sich regelmäßig um Beamte handeln, die sich noch in der Ausbildung befinden. Diese Minderjährigen gehören nach den auch bei der Bürgersteuer anzuwendenden Grundregeln des Einkommensteuerrechts über die Haushaltszugehörigkeit (Hinweis auf § 9 Absatz 2 EStG) in der Regel zum Haushalt des Vaters oder sonstigen Haushaltsvorstands und teilen dessen Wohnsitz. Sie sind § 6 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 EStG gemäß zusammen mit dem Haushaltsvorstand im Weg der Haushaltsbesteuerung zur Bürgersteuer heranzuziehen. Der Umstand, daß die Unterhaltszuschüsse als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei den Minderjährigen selbst zur Lohnsteuer und auch zur Bürgersteuer heranzuziehen sind, ändert daran nichts.

Eine abweichende Beurteilung ist ausnahmsweise dann möglich, wenn minderjährige Besucher der Reichsfinanzschulen bereits verheiratet sind oder Angehörige nicht mehr haben und deshalb auch schon vor dem Besuch der Reichsfinanzschule einen selbständigen Wohnsitz hatten. In derartigen Fällen gelten die folgenden Ausführungen entsprechend.

Volljährige Besucher der Reichsfinanzschulen werden regelmäßig, insbesondere wenn sie verheiratet sind, bereits an dem Ort, von dem aus sie zum Besuch einer Reichsfinanzschule abgeordnet werden, einen selbständigen Wohnsitz gehabt haben. Diesen Wohnsitz geben sie nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nur dann auf, wenn sie die bisherige Wohnung tatsächlich aufgeben. Hinweis auf die RGH-Urteile im RStBl. 1937 S. 733 und 1024. Wird die bisherige Wohnung nicht tatsächlich aufgegeben, so kommt die Begründung eines weiteren Wohnsitzes am Ort der Reichsfinanzschule in der Regel nicht in Betracht. Die Beibehaltung der Wohnung am bisherigen Wohnsitz läßt, ins-

besondere im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Abordnung zum Besuch der Schule erkennen, daß der Schulbesucher die Wohnung am Ort der Reichsfinanzschule nicht beibehalten wird. In diesen Fällen kann deshalb ein mehrfacher Wohnsitz nicht angenommen werden. Diese Besucher der Reichsfinanzschulen müssen sich deshalb am Stichtag der Personenaufnahme in der Haushaltsliste der Gemeinde ihres bisherigen Wohnorts als vorübergehend abwesend eintragen lassen.

Nur in wenigen Ausnahmefällen wird es vorkommen, daß volljährige Besucher der Reichsfinanzschulen, die bis zu ihrer Abordnung zum Besuch einer Reichsfinanzschule einen selbständigen Wohnsitz gehabt haben, ihre bisherige Wohnung und damit ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben und am Ort der Schule eine neue Wohnung beziehen. In Fällen dieser Art ist trotz des von vornherein befristeten Besuchs der Schule die Begründung eines Wohnsitzes am Ort der Reichsfinanzschule anzunehmen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen im § 13 des Steueranpassungsgesetzes gegeben sind. Diese Annahme findet ihre Begründung darin, daß die in Betracht kommenden Personen vor ihrer Abordnung zum Besuch einer Reichsfinanzschule schon einen selbständigen Wohnsitz gehabt haben. Wollte man in diesen Fällen wegen des befristeten Besuchs der Schule die Begründung eines Wohnsitzes am Ort der Schule verneinen, so würde für diese Personen in dem auf den Stichtag folgenden Kalenderjahr eine Bürgersteuerpflicht nicht bestehen. Ein solches Ergebnis würde mit dem Sinn und Zweck des Bürgersteuergesetzes und auch mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung nicht zu vereinbaren sein. O.

Hinzurechnungsvermerk auf der Lohnsteuerkarte einer mitverdienenden Ehefrau bei Einberufung des Ehemannes zur Wehrmacht

Auf der Lohnsteuerkarte einer in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, hat die Gemeindebehörde § 14 Absatz 2 EStDV (§ 14 Absatz 2 der Zweiten EStDV) gemäß einen Vermerk über die Hinzurechnung eines Betrags von 52 RM monatlich zum tatsächlichen Arbeitslohn aufzunehmen. Dieser Hinzurechnungsvermerk wird § 22 Absatz 2 EStDV (§ 22 Absatz 2 der Zweiten EStDV) gemäß durch das Finanzamt auf Antrag beseitigt, wenn die Ehefrau u. a. nachweist, daß ihr Ehemann Einkünfte von nicht mehr als 600 RM jährlich bezieht.

Es ist zweifelhaft geworden, ob der Hinzurechnungsvermerk auch dann beseitigt werden kann, wenn der Ehemann zur Wehrmacht einbezogen wird und dadurch seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wegfallen, wenn aber die gesamten Einkünfte des Ehemannes im abgelaufenen Teil des Jahres 1939 den Betrag von 600 RM bereits überstiegen haben.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit der Beseitigung des Hinzurechnungsvermerks in diesen Fällen dann einverstanden erklärt, wenn der Ehemann seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verloren hat und andere Einkünfte von mehr als 600 RM jährlich nicht bezieht. Das beruht auf der Erwägung, daß sich hier die in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Freibeträge noch nicht voll beim Ehemann ausgewirkt haben. Es ist gerechtfertigt, daß sie der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau zugute kommen. Um das zu erreichen, muß der Hinzurechnungsvermerk beseitigt werden. Der Hinzurechnungsvermerk war zu dem Zweck borgeesehen, die doppelte Berücksichtigung der in die Lohnsteuertabelle eingebauten Freibeträge beim Ehemann und der Ehefrau zu verhindern. Eine solche doppelte Berücksichtigung ist in den bezeichneten Fällen ohnedies ausgeschlossen. Für den Hinzurechnungsvermerk ist deshalb kein Raum mehr. Oo—

Zum Steuergutscheinverfahren

Umsatzrabatte (Treuerabatte) stellen im Gegensatz zum Skonto (Hinweis auf Ziffer 7 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nummer 32) echte Preisnachlässe dar. Der Berechnung des Steuergutscheinanteils ist daher der um den Rabatt gekürzte Rechnungsbetrag zugrunde zu legen, wenn der Preisnachschlag jeweils bei Begleichung der einzelnen Rechnungen gekürzt wird. Ist also auf eine Rechnung über 1 000 RM ein Umsatzrabatt von 3 vom Hundert zu gewähren und sind infolgedessen nur 970 RM zu bezahlen, so ist der Betrag von 970 RM für die Berechnung des Steuergutscheinanteils maßgebend.